

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 45 (1937)

Heft: 8

Artikel: Reminiszenzen aus der Geschichte der Verwundetenfürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-974266>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reminiszenzen aus der Geschichte der Verwundetenfürsorge.*)

Wer mit der Geschichte etwas vertraut ist, weiss — es ist auch unlängst in diesen Blättern von Herrn P. Des Gouttes, Mitglied des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes in einer plastischen Darstellung «Ueber die grossen Etappen des Roten Kreuzes» darauf hingewiesen worden —, dass die Fürsorge für die Verwundeten im Kriege nicht erst durch die Genfer Konvention von 1864 geschaffen worden ist, dass der Gedanke vielmehr in jahrhundertlangem Ringen aus der kulturellen Entwicklung der Menschheit allmählich herangereift und schliesslich zum allgemeinen Kulturgut sich ausgewachsen hat.

Einige Blätter aus der Geschichte unseres Landes aufzuschlagen, aus denen wir Einzelercheinungen aus der Entwicklung des Rotkreuzgedankens wahrnehmen, war der Zweck nachstehender Aufzeichnungen.

Dass der Fürsorgegedanke für die Verwundeten schon zur Zeit der jungen Eidgenossenschaft, wenn auch in primitiver Art, zum Ausdruck gelangte, darf wohl mit Sicherheit angenommen werden; derselbe musste als notwendige Folge der *Notgemeinschaft* unter den verbündeten Waldstätten herausgewachsen sein. Wenn die Eidgenossen schwuren: «In keiner Not uns trennen und Gefahr», so darf geschlossen werden, dass, nachdem die Gefahr für die Gemeinschaft gebannt war, die Sorge nachher auch der Gefahr der im Kampfe Verwundeten galt. Der Geist unverbrüchlicher Treue, auf welcher der Bund aufgebaut war, wie ihn die alten Bundesurkunden von 1240/1247, die Bundesbriefe von 1291 und 1315 atmen, hat zweifelsohne den Fürsorgegedanken bei den Eidgenossen frühzeitiger und intensiver zur Geltung gebracht als bei

andern Heeren der damaligen Zeit, bei denen wohl für die fürstlichen Anführer, nicht aber für die Knechte etwas vorgesehen wurde.

Nach der Schlacht von Morgarten (1315) sammelten die Eidgenossen, wie verschiedene Chroniken berichten, ihre Verwundeten und Toten und liessen ihnen ihre Ob- sorge und Ehre zuteil werden. Diese Fürsorge galt aber nur den eigenen «wunden Leuten»; dem verwundeten Feinde aber, wie es im 14. und 15. Jahrhundert allgemein Kriegsbrauch war, wurde keine Schonung gewährt. Johannes von Winterthur, dessen Vater bei Morgarten unter den Reisigen des österreichischen Fussvolkes gekämpft hat, schreibt in seiner Chronik: «Die Eidgenossen haben keine Gefangenen gemacht, sie haben alle ohne Unterschied bis zur Vernichtung erschlagen.» Im Tagsatzungsbeschluss vom 11. März 1499 (Schwabenkrieg) heisst es: «Soll jeder an die heiligen schweren, keiner unser Finden nit gefangen zu nehmen, sunder ze todt erschlachen als unser Altvordern jewelten brucht haben.» Diese harte Kriegsregel, die eben mit vielem andern im Bilde der damaligen Zeit gewürdigt werden muss, fand bis ins 16. Jahrhundert hinein ihre Anwendung, wurde geübt auf den Schlachtfeldern Oberitaliens, ja selbst im Religionskampf der Eidgenossen unter sich (Kappel 1531).

Es lag in der Entwicklung der Eidgenossen zu einem Kriegsvolk, dass die Sorge um die Verwundeten allmähliche Fortschritte machte. So lesen wir in der Chronik von Justinger (1429), dass Rudolf von Erlach im Laupenkrieg (1339) nach dem Siege angeordnet habe, die Verwundeten zu verbinden. Da und dort wurden auch schon sogenannte «sachverständige Schärer» mit ins Feld genommen; so wird im

*) Nach Erhebungen auf der Bürgerbibliothek Luzern.

Guglerkrieg (1375) von einem Schärer Stadlin gesprochen, der in diesem «Ufbruch garznet» habe und dafür vom Staat Bern bezahlt worden sei. Diese «Schärer und Barbierer», denen meistens auch die «Henker» der einzelnen Stände zugeteilt wurden, bildeten die Kriegschirurgen, von denen meistens ein «Meister» mit einem Knecht einem «Fendlin» (zirka 400 Mann) zugeteilt war. Unterstützt wurden dieselben in ihrem Handwerk von dem im Tross mitgeführten «Pfaff» und den «Weibern», welche, nach Oberst v. Elgger («Kriegswesen und Kriegskunst der Eidgenossen im 14., 15. und 16. Jahrhundert»), Marketenderdienste zu leisten hatten: wuschen, kochten und die Verwundeten zu pflegen hatten.

Die fortschreitende Verbesserung der Kriegstechnik der Eidgenossen brachte auch eine Besserung der Kriegerfürsorge, wenn auch nicht im gleichen Verhältnis. Die Grundlage hierzu bildete der *Sempacherbrief* (1393), eine erste einheitliche Kriegsordnung, die sich speziell mit der Kriegszucht befasste und dabei auch der Verwundeten gedachte, die bis nach der Schlacht in Reih und Glied, bzw. im Haufen zu behalten waren. Die Aufwendungen für die Besorgung der «Wunden» finden wir fast überall in den Kriegszügen verzeichnet: im *Appenzellerkrieg* (1401/1411), im *alten Zürcherkrieg* (1436—1450), in welchen die

Verwundeten durch staatlich belohnte Schärer (Doppelsold) behandelt wurden. Während früher, wie bereits erwähnt, die «Wunden» «zur Anfeuerung» im Kampfhafen bis nach der Schlacht belassen wurden, erfolgte nun das Herausschleifen derselben an einen gedeckten Platz und nachher in benachbarte Behausungen, Klöster etc. Aus Rechnungen, die nach dem Krieg von den Schärern den Obrigkeiten abgegeben wurden, ist heute noch ersichtlich, wie primitiv die Wund- und die chirurgische Behandlung damals war und wie viele dieser Behandlung zum Opfer gefallen sind. — In den *Burgunderkriegen* erfolgten eine Reihe von Tagsatzungsbeschlüssen, die sich mit dem Los der Verwundeten speziell befassten sowie mit den Entschädigungen für die Kosten an Zehrung, ärztlicher Behandlung und Soldzahlung an die Verwundeten. Einzelnen Verwundeten wurden selbst die Kosten für eine Badekur («Badenerfahrt») bewilligt. Ein Luzerner «Ratserkennnis» aus dem Jahre 1476 befasste sich speziell mit der Obsorge für die Familien Verwundeter und Gefallener:

«Das Gut der Kinder von im Feld Gefallenen soll sorgfältig bevogtet und darüber jährlich Rechnung abgelegt werden. Sollte dieses Vermögen von den Vögten verwahrlost werden, so hat der Staat dasselbe zu ersetzen.

Was tut das Rote Kreuz für unsere Armee?

Bei der Mobilmachung sind ausgebildete Berufspflegerinnen zur Pflege kranker und verwundeter Soldaten bereit. Hilfspfleger und Pflegerinnen aus den Reihen der Samariter sind zur Stelle. Aus Hilfsdienstpflichtigen sind die Rotkreuzkolonnen formiert. Insgesamt stellt es der Armeesamkeit 10'000 Berufsschwestern, Samariter und Samariterinnen zur Verfügung. Das Rote Kreuz besorgt das Material zum Transport und zur Pflege der verwundeten und kranken Soldaten. Es bereitet die Lazarette und Spitäler vor; Betten, Wäsche und Krankenmobiliar muss es herbeschaffen. Ein wohlausgerüstetes Rotes Kreuz gehört zur verstärkten Landesverteidigung.